

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

**dem Amt Uecker-Randow-Tal,
vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Peter Fischer,
Lindenstraße 32, 17309 Pasewalk**

und

**der Stadt Pasewalk,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Sandra Nachtweih,
Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk**

wird auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Uecker-Randow-Tal vom 29. November 2016 und Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 08. Dezember 2016 sowie nach Maßgabe des § 126 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 2 KV M-V in Verbindung mit § 167 KV M-V zur Bildung einer

Verwaltungsgemeinschaft

verbunden mit gleichzeitiger Aufgabenübertragung nach § 165 KV M-V folgender öffentlichrechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Der in Erwartung einer fairen partnerschaftlichen Zusammenarbeit geschlossene öffentlichrechtlicher Vertrag zwischen dem Amt Uecker-Randow-Tal, nachfolgend „Amt“ genannt, und der Stadt Pasewalk, nachfolgend „Stadt“ genannt, zur Gründung der **Verwaltungsgemeinschaft Pasewalk – Amt Uecker-Randow-Tal**, hat zum Ziel:

- die Selbstverwaltung des Amtes und der Stadt zu erhalten und zu stärken, das Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger des Amtes und der Stadt zu verbessern,
- mit einer gemeinsamen Verwaltung effizienter zu arbeiten und Einsparungen zu erzielen,
- die Bürgernähe zu bewahren und das ehrenamtliche Engagement zu erhalten und zu fördern,
- dem Amt und der Stadt zu ermöglichen, sich den Herausforderungen einer interkommunalen Zusammenarbeit über die Amts- und Stadtgrenzen hinweg besser stellen zu können.

§ 1 **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung, auf eigene Dienstkräfte und auf eigene Verwaltungseinrichtungen. Es bedient sich in vollem Umfang der Verwaltung der Stadt. Die Stadt führt alle Verwaltungsgeschäfte des Amtes auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung und stellt die hierfür erforderlichen sachlichen und persönlichen Mittel bereit.
- (2) Die Eigenständigkeit der amtsangehörigen Gemeinden bleibt durch die Verwaltungsgemeinschaft unangetastet.
- (3) Das Amt überträgt seine Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 128 KV M-V in Verbindung mit § 3 KV M-V auf die Stadt. Damit gehen die Rechte und Pflichten des Amtes zur Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf die Stadt über.
- (4) Das Amt bleibt Träger der Aufgaben die dem Amt durch die Gemeinden nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen wurden. Rechte und Pflichten als Träger dieser Aufgaben bleiben, soweit nicht anders vereinbart, unberührt.

§ 2 **Rechte und Pflichten der Bürgermeisterin der Stadt, des Amtsvorstehers und der Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden**

- (1) Die Bürgermeisterin der Stadt nimmt die Funktion des leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes wahr. Sie unterliegt insoweit den Weisungen des Amtsvorstehers. Ausgenommen hiervon ist das fachliche Weisungsrecht für die nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben. Für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist die Bürgermeisterin der Stadt Behörde.
- (2) Die Bürgermeisterin der Stadt ist berechtigt und auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der jeweiligen Vertretung verpflichtet, an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen sowie deren Ausschüsse teilzunehmen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, das Wort zu nehmen.
- (3) Die Bürgermeisterin der Stadt ist Leiterin der Verwaltung und Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter.
- (4) Die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Amtes einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden trägt, vorbehaltlich der Weisungen des Amtsvorstehers nach Abs. 1 Satz 2, die Bürgermeisterin der Stadt. Die Bürgermeisterin der Stadt unterrichtet den Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden regelmäßig über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung (Bürgermeisterrunde).
- (5) Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden können eigene Befugnisse im Rahmen der Regelungen der KV M-V auf die Bürgermeisterin der Stadt übertragen.
- (6) Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden haben ein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der das Amt und die jeweilige Gemeinde betreffenden Vorgänge im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gemeindevertreter haben ein Recht auf Akteneinsicht der durch die Stadt geführten Gemeindeakten entsprechend den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 KV M-V.

§ 3

Verwaltungsorganisation

- (1) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die Beschäftigten der Verwaltung unter den Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden. Dabei sind die spezifischen Aufgaben der Stadt, des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen. Entsprechend ist die Verwaltung zu organisieren.
- (2) Der erstmalige Organisationsplan wird als Anlage 2 zu diesem Vertrag zur Kenntnis gegeben.
- (3) Als Auswahlkriterien für die Zuweisung von Arbeitsaufgaben dienen die fachliche Eignung und die Befähigung sowie die arbeitsrechtliche Eingruppierung und beamtenrechtliche Besoldung der Beschäftigten.

§ 4

Besondere Organisationseinheiten

- (1) Zur aktiven Unterstützung des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden, insbesondere im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben, wird eine Koordinierungsstelle in der Stadtverwaltung eingerichtet.
- (2) Die Koordinierungsstelle wird hauptsächlich die Zusammenarbeit zwischen dem Amtsvorsteher sowie Bürgermeistern und Gemeindevertretungen sowie Ausschüssen der amtsangehörigen Gemeinden mit der Stadtverwaltung so organisieren, dass diese ihre Selbstverwaltungsaufgaben wirkungsvoll wahrnehmen und die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und die Arbeit in der Verwaltung möglichst effizient organisiert werden kann. Sie sorgt dafür, dass die Anliegen des Amtes und der Gemeinden in angemessener Form und Frist bearbeitet werden. Die Mitarbeiter der Koordinierungsstelle werden federführend für die Betreuung der Gremien des Amtes und der Gemeinden, die Sitzungsvorbereitung in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen der Stadtverwaltung sowie für Protokollführung, Sitzungsnachbereitung und die notwendige Beschlusskontrolle verantwortlich sein.
- (3) Die Stadt und das Amt richten ein Gremium ein, das die Durchführung und Einhaltung dieses Vertrages begleitet (Verwaltungsbeirat). Insbesondere obliegen diesem Gremium die Mitwirkung bei der Haushaltsplanung für die Kernverwaltung, die Kontrolle des Personalbestandes der Verwaltung und die Verteilung der Kosten der Verwaltungsgemeinschaft nach § 7 dieses Vertrages. Dem Gremium gehören die Bürgermeisterin der Stadt, der Amtsvorsteher, die Mitglieder des ständigen Ausschusses des Amtsausschusses sowie die Fachbereichsleiter der Verwaltung an. Das Gremium kann lediglich Empfehlungen für die Vertragspartner aussprechen.

§ 5

Verwaltungsstandort

- (1) Hauptverwaltungsstandort soll das Rathaus der Stadt in der Haußmannstraße 85 sein. Hierauf soll durch entsprechende Bündelung der Räumlichkeiten hingewirkt werden. Mit Verfügbarkeit von ausreichend Verwaltungsräumen bei der Stadt, gibt das Amt das Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 32 auf und verwertet das Gebäude auf eigene Rechnung.

- (2) Die nicht mit dem Verwaltungsgebäude des Amtes fest verbundene Verwaltungsausstattung wird der Stadt als Schenkung zur Verfügung gestellt.

§ 6

Personal und Personalvertretung

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben entsprechend § 1 leitet das Amt sein gesamtes Verwaltungspersonal (Beschäftigte und Beamte) mit den bestehenden Beschäftigungs- und Dienstverhältnissen unter Anerkennung der Beschäftigungs- und Dienstzeiten sowie der derzeitigen Eingruppierung bzw. der derzeitigen Besoldung und unter Wahrung aller weiteren Rechte aus dem bisherigen Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis auf die Stadt über (Besitzstandswahrung). Die Übernahme der Beamten bestimmt sich nach § 128 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 Beamtenstatusgesetz. Näheres bestimmt die als Anlage 3 beiliegende Personalüberleitungsvereinbarung.
- (2) Für das gesamte Verwaltungspersonal, das im Zeitpunkt der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft den Verwaltungen des Amtes und der Stadt angehört, werden für die Laufzeit des Vertrages betriebsbedingte Änderungs- und Beendigungskündigungen sowie beamtenrechtliche Rück-Ernennungsfälle im Rahmen der Besitzstandswahrung ausgeschlossen, sofern sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft stehen. Das Recht des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn auf Änderung des bisherigen Aufgabengebiets bleibt hiervon unberührt. Satz 1 hat keine drittschützende Wirkung.
- (3) Die Personalvertretungen der Stadt und des Amtes bilden einen Personalrat bis zur konstituierenden Sitzung eines neu zu wählenden Personalrats. §§ 20 und 21 Personalvertretungsgesetz M-V bleiben unberührt.

§ 7

Kostenerstattungsanspruch, Finanzierung der Verwaltungsleistung

- (1) Die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Verwaltungsleistungen durch die Stadt im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 1, werden nach den Bestimmungen der folgenden Absätze ermittelt und vom Amt an die Stadt erstattet. Zu den Kosten der Kernverwaltung zählen alle Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit der Stadt für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte des Amtes im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben und der übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Um die auf das Amt entfallenden Kosten zu ermitteln, werden die im Haushaltsjahr 2018 tatsächlich angefallenen Kosten der jeweiligen Verwaltungen als Wert je Einwohner als Berechnungsbasis für die zukünftige Verteilung der Aufwendungen verwendet. Die Vertragsparteien kommen insoweit überein, dass die bisherigen Kosten der Kernverwaltung der Stadt einerseits und des Amtes andererseits einen sachgerechten Indikator für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen bilden.
- (2) Die Finanzierung der Aufwendungen der Kernverwaltung im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt
1. durch Landeszuweisungen für Leistungen der Kernverwaltung und durch Einnahmen aus Gebühren, Entgelten und ähnlichen Einnahmen für Leistungen der Kernverwaltung,

2. durch Umlage der nicht durch Einnahmen nach Ziffer 1 gedeckten Kosten der Kernverwaltung nach Abs. 3.

- (3) Die Stadt ermittelt die Aufwendungen der Kernverwaltung für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der in Anlage 1 beschriebenen Definition der Kernverwaltungskosten. Das Amt erstattet der Stadt für das jeweils laufende Haushaltsjahr die Kosten vierteljährlich aufgrund der Daten der Haushaltsplanung nach schriftlicher Vorausberechnung durch die Stadt. Nach Vorliegen der Jahresrechnung erfolgt eine Abrechnung für das vorangehende Haushaltsjahr. Die durch die geleisteten Vorauszahlungen nicht gedeckten Jahreskosten bzw. eingetretenen Überzahlungen sind binnen 4 Wochen nach Rechnungslegung unbar zum Ausgleich zu bringen.
- (4) Die Vertragspartner tragen die nicht durch andere Einnahmen gedeckten Kosten der Kernverwaltung (K) auf der Basis der bisherigen Kosten der Kernverwaltung jeder Verwaltung je Einwohner (B) und unter Berücksichtigung der jeweils zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres geltenden Einwohnerzahl (E).

Die Berechnung der auf die Stadt und das Amt entfallenden Kosten und damit die Höhe des Erstattungsanspruches (A) der Stadt gegen das Amt nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt somit nach folgender Formel:

$$A = K - \frac{K}{\frac{B_A}{B_S} \cdot \frac{E_A}{E_S} + 1}$$

- (5) Die Vertragsparteien stimmen die der Kernverwaltung zuzuordnenden Aufwendungen und Einnahmen für jedes Haushaltsjahr ab. Sollten sich beide Parteien hierüber nicht einigen, ist ein Entscheidungsvorschlag der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (6) Die Vertragspartner werden erstmals nach Ablauf des fünften Jahres der Verwaltungsgemeinschaft prüfen, ob sich die Inanspruchnahme der Verwaltung durch die jeweiligen Partner gegenüber der Situation zu Beginn der Verwaltungsgemeinschaft wesentlich verändert hat. Sollten sich wesentliche Veränderungen ergeben haben, vereinbaren beide Vertragspartner eine Anpassung der Berechnungsformel für die Verwaltungskostenerstattungen in Sinne der Regelungen dieses Vertrages.

§ 8 Haftung

Die Haftung des Amtes gegenüber Dritten für die Wahrnehmung seiner kommunalen Aufgaben nach § 1 Abs. 4 bleibt durch diesen Vertrag unberührt. Die Stadt erstattet dem Amt jedoch den Schaden, den ihr Verwaltungspersonal im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Im Übrigen haftet die Stadt.

§ 9 Übergangsbestimmungen, Vertragsübernahme

- (1) Die bisher zwischen der Stadt und dem Amt bestehenden Verwaltungsvereinbarungen werden durch diesen Vertrag abgelöst. Die betreffenden Vereinbarungen sind in Anlage 4 zu diesem Vertrag aufgeführt.

- (2) Zu bestehenden Verträgen des Amtes, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben stehen (Versicherungen, Telefonanbieter, Wartungsverträge, Reinigungsdienst, Sicherheitsdienst, Softwarelizenzen und -verträge usw.) ist frühzeitig Einvernehmen zu erzielen, ob die Verträge durch die Stadt übernommen werden oder durch das Amt gekündigt werden müssen. Übernimmt die Stadt einen Vertrag, so kündigt sie eigene, inhaltsgleiche Verträge rechtzeitig.

§ 10

Salvatorische Klausel, Streitschlichtung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht rechtsunwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sollen durch rechtmäßige Bestimmungen ersetzt werden, deren Inhalt dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechen.
- (3) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages soll der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden.

§ 11

Vertragsänderungen und –ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind mit Beschluss des Amtsausschusses und der Stadtvertretung möglich. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Ändert sich die derzeitige Vertragsgrundlage, so dass eine Änderung oder Ergänzung des Vertrages erforderlich wird, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene Änderung oder Ergänzung des Vertrages herbeizuführen.

§ 12

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt unbefristet.
- (2) Eine Vertragspartei kann diesen Vertrag unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 60 VwVfG M-V kündigen, sofern dies mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Vertretungskörperschaft beschlossen wurde und eine Vertragsänderung oder –ergänzung nach § 11 Abs. 2 einer Vertragspartei unzumutbar ist. Die Kündigung ist jeweils mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2033 möglich, und hat schriftlich zu erfolgen.

§ 13 Rückabwicklung

Für den Fall der Beendigung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragsparteien alle Rechtshandlungen vorzunehmen bzw. an ihnen mitzuwirken, um in allen in diesem Vertrag geregelten Beziehungen einen Status herzustellen, der dem vor Inkrafttreten dieses Vertrages entspricht, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Soweit dies im Einzelnen nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien alles Erforderliche zu tun, um dem angestrebten Zustand möglichst nahe zu kommen. Dies gilt insbesondere für die Rücknahme des Verwaltungspersonals durch das Amt.

§ 14 Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag hat fünf Anlagen, die wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Anlage 1: Definition der Kernverwaltungskosten
- Anlage 2: Organisationsstruktur der Stadtverwaltung
- Anlage 3: Personalüberleitungsvereinbarung vom ...
- Anlage 4: Verzeichnis der Verträge gem. § 10 Abs. 1


§ 15 Wirksamwerden


Dieser Vertrag wird mit Ablauf des 31. Dezember 2018 nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald wirksam.


Pasewalk, den 10.01.2017 Pasewalk, den 10.01.2017


.....
Amtsvorsteher




.....
Bürgermeisterin




.....
1. stellv. Amtsvorsteher


.....
1. stellv. Bürgermeisterin

Anlage 1

Definition Kosten der Kernverwaltung

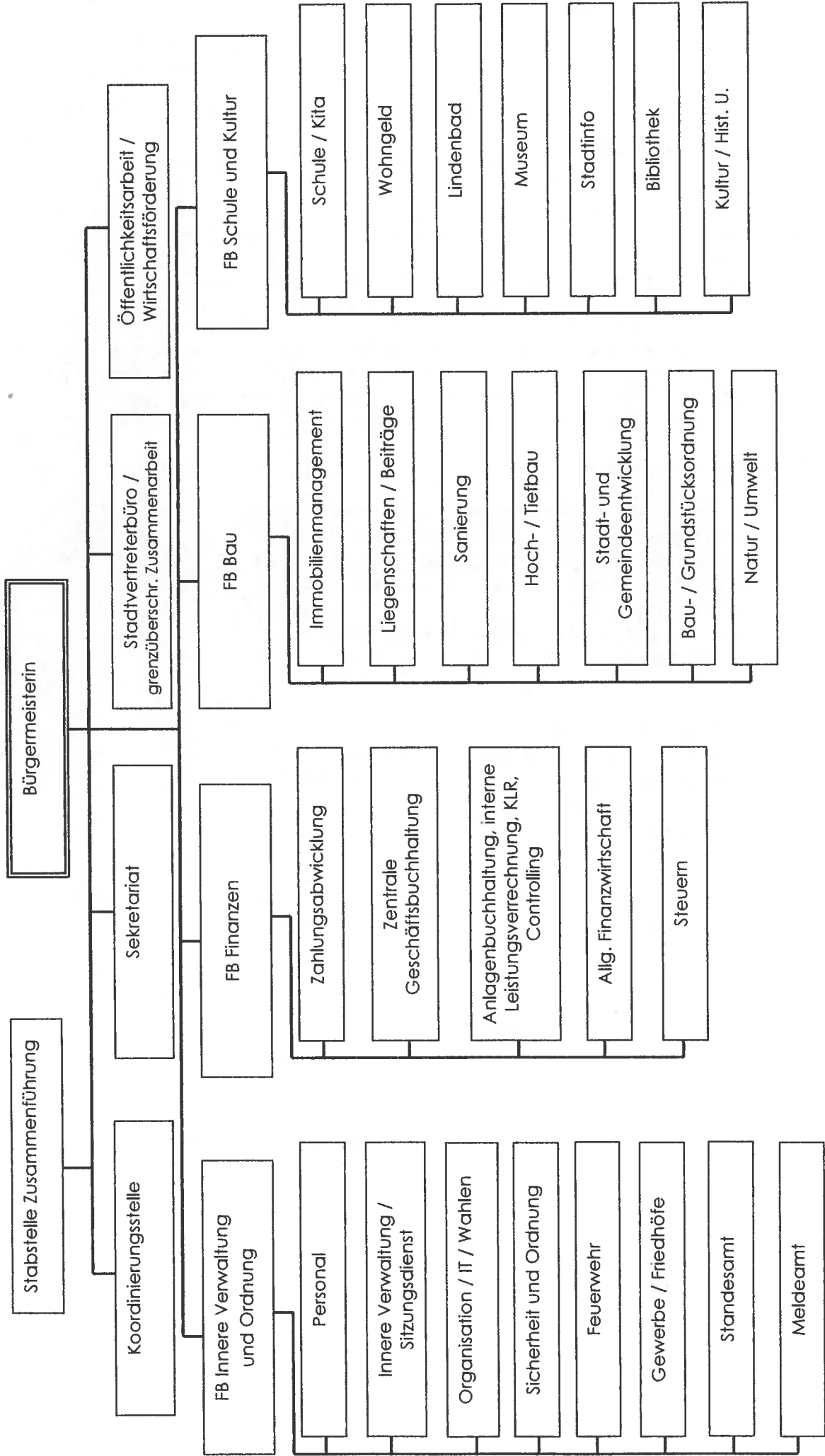
Zu den Kosten der Kernverwaltung zählen alle Ausgaben und Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit der Kommunen im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben und der übertragenen Aufgaben; sofern sie nach der folgenden Beschreibung nicht unberücksichtigt bleiben.

Um eine eindeutige Kostenabgrenzung zu ermöglichen, sind die Sach- und Personalkosten insbesondere von Einrichtungen und sonstigen Leistungsbereichen nicht zu berücksichtigen. Die Kosten der Verwaltung bzw. Steuerung dieser Einrichtungen, sofern es sich um reine Verwaltungsaufgaben handelt, sind aber den Kernverwaltungskosten zuzurechnen.

Nicht zu berücksichtigen sind:

- Aufwendungen für Eigenbetriebe und -gesellschaften (Aufwendungen für die Beteiligungsverwaltung zählen zur Kernverwaltung)
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige
- Schulen (aber die Schulverwaltung ist zu berücksichtigen)
- Schülerbeförderung
- kulturelle Angelegenheiten wie VHS, Bücherei, Museen usw.
- soziale Einrichtungen
- Obdachlosenunterkünfte
- Kindertagesstätten
- Förderung der Wohlfahrtspflege
- Kosten im Zusammenhang mit dem SGB II
- Sportförderung, Sportstätten usw.
- Park- und Gartenanlagen
- Förderung des Wohnungsbaus
- Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung
- Parkeinrichtungen, Parkdecks
- Wasserläufe
- Abwasserbeseitigung
- Bedürfnisanstalten
- Wochenmärkte, Jahrmärkte
- Friedhöfe
- Ausgaben der UA 9000, 9100, 9200 z.B.
 - Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage
 - Zinsen
 - Abwicklung der Vorjahre
- Im Bereich Feuerlöschwesen und Katastrophenschutz sind lediglich die Verwaltungskosten und nicht die Sachkosten für die Einrichtungen selbst - wie Geräteunterhaltung und Personal in den Einrichtungen - zu erfassen.

Organisationsstruktur – Anlage 2



Anlage 3

Zwischen

**dem Amt Uecker-Randow-Tal,
vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Peter Fischer,
Lindenstraße 32, 17309 Pasewalk**

und der

**der Stadt Pasewalk,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Sandra Nachtweih,
Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk**

wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 08. Dezember 2016 und Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Uecker-Randow-Tal vom 29. November 2016 die folgende

Personalüberleitungsvereinbarung

geschlossen.

Präambel

Zwischen der Stadt Pasewalk, nachfolgend „Stadt“ genannt, und dem Amt Uecker-Randow-Tal, nachfolgende „Amt“ genannt, besteht Übereinstimmung darüber, dass eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 167 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) unter gleichzeitiger Aufgabenübertragung nach § 165 KV M-V begründet werden soll.

§ 6 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft enthält Aussagen zur Übernahme von Beamten und Beschäftigten des Amtes durch die Stadt. Nach § 6 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird die konkrete Ausgestaltung der Übernahme in einer Personalüberleitungsvereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung stellt eine Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom ~~10.01.17~~ über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft dar.

Der Personalrat der Stadt und des Amtes wurden zum Entwurf gehört worden und haben dazu ihre Stellungnahmen abgegeben.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt ergänzend zu den vorhandenen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen

die Rechtsfolgen für das Personal des Amtes. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus der vorgesehenen Gründung der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle Beamten, Beschäftigten und Auszubildenden, die am Tage vor dem Wirksamwerden der Verwaltungsgemeinschaft (31.12.2018) bei dem Amt (Dienststelle) beschäftigt sind. Dies schließt Beamte und Beschäftigte ein.
- (2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind im Einzelnen folgende Beamte und Beschäftigte des Amtes von einer Überleitung auf die Stadt betroffen:

Beamte: Fabian, Andreas
Helwig, Dagmar
Schmidt, Sabine
Ziebell, Sabine

Versorgungsempfängerin: Lanin, Angela

Angestellte: Bobsien, Jutta
Fechtner, Martina
Friedrich, Birgit
Herrmann, Nicole
Holtz, Daniela
Klos, Angela
Kühn, Beate
Leu, Petra
Lütge, Edeltraud (ev. Nachbesetzung)
Müller, Kerstin
Plöger, Ingrid
Reuter, Roswitha
Richter, Dörte
Strohschein, Sandra
Thiele, Doris
Tribanek, Petra
Weißgerber, Marlis

§ 3

Besitzstandsregelungen

- (1) Die im bisherigen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis oder in einem anderen Arbeits- oder Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst zurückgelegten Beschäftigungs- bzw. Dienstzeiten werden so angerechnet, als wenn sie dort zurückgelegt worden wären. Damit bleiben auch die sich aus dem BAT oder aus dem TVÜ/TVÖD und beamtenrechtlichen Vorschriften ergebenden Ansprüche unberührt.
- (2) Die am Stichtag bestehende Rechtsstellung bezüglich Teilzeitarbeit, Altersteilzeit, Befristungen, Elternzeit sowie Beurlaubungen, Urlaubsansprüche und Zeitschuld bzw. Zeitguthaben bleibt unberührt. Die Bewertung von Resturlaubs-, Zeitausgleichsansprüchen, die aus den Beschäftigungs- und Dienstverhältnissen mit dem Amt resultieren, unterliegt den Regelungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Amt.
- (3) Werden den Beamten und Beschäftigten neue Aufgaben zugewiesen, sollen diese bezüglich der eingruppierungsrechtlichen Wertigkeit nach Möglichkeit den bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Pasewalk / Amt Uecker-Randow-Tal, Anlage 3, Seite 2 von 3

Aufgaben entsprechen. Ist dies nicht zu verwirklichen, ist es anzustreben, sobald wie möglich Aufgaben zu übertragen, die der bisherigen Eingruppierung entsprechen.

- (4) Die Eingruppierung unterliegt der Besitzstandswahrung. Bei einer Neu- bzw. Wiederbesetzung einer Planstelle wird unter Beachtung der tarifrechtlichen Bestimmungen eine Neubewertung vorgenommen. Die Gewährung von aufgabenabhängigen persönlichen Zulagen wird im Einzelfall entschieden.

§ 4

Berücksichtigung sozialer Belange

- (1) In begründeten Fällen soll sozialen Belangen in besonderer Weise Rechnung getragen werden, indem eine Beschäftigungsmöglichkeit gefunden wird, bei der die Umsetzung der Verwaltungsgemeinschaft zu einer geringstmöglichen zusätzlichen Belastung führt.
- (2) Ob ein begründeter Fall vorliegt und wie dieser berücksichtigt wird, entscheidet die Dienststelle auf Antrag der oder des Beamten bzw. Beschäftigten unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes finden Anwendung.

Pasewalk, den 10.01.2017 Pasewalk, den 10.01.2017


.....
Amtsvorsteher




.....
Bürgermeisterin




.....
1. stellv. Amtsvorsteher


.....
1. stellv. Bürgermeisterin

Anlage 4

Bisherige Zusammenarbeit der Stadt Pasewalk und des Amtes Uecker-Randow-Tal

Die Stadt Pasewalk nimmt folgende Aufgaben für das Amt Uecker-Randow-Tal wahr:

- Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens (Vertrag vom 12.02.1993, Vertrag vom 04.07.2006)
- Aufgaben des ruhenden Verkehrs (Vertrag vom 09./17.12.2003)
- Aufgaben des Fundwesens (ohne Fundtiere) (Vertrag vom 09./17.12.2003)
- Obdachlosenangelegenheiten (Vertrag vom 09./17.12.2003)
- Aufgaben nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Vertrag vom 04.07.2006)
- Aufgaben nach dem Gesetz über den Ladenschluss nach § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2a (Vertrag vom 04.07.2006)
- Aufgaben nach dem Gaststättengesetz nach § 2 Abs.1, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11, § 21 Abs.1, § 22 Abs. 1 und 2 (Vertrag vom 04.07.2006)
- Aufgaben nach der Handwerksordnung nach § 16 Abs. 3 Satz 1, §§ 117, 118 (Vertrag vom 04.07.2006)
- Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz nach § 42 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 3, § 26 Abs. 1 (Vertrag vom 04.07.2006)
- Aufgaben nach der Straßenverkehrsordnung nach § 29 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 3 Halbsatz 1, § 30 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 3 Halbsatz 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Genehmigung von Ausnahmen vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten (Vertrag vom 04.07.2006)
- Bearbeitung der Wohngeldangelegenheiten (Vertrag vom 22./29.09.2006)
- Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (Vertrag vom 27./30.5. 2008)

Das Amt Uecker-Randow-Tal nimmt folgende Aufgaben für die Stadt Pasewalk wahr:

- Wildschäden (Vertrag vom 09./17.12.2003)
- Aufgaben nach der Gewerbeordnung nach § 34 Abs. 1, 24 a Abs. 1, 34 b Abs. 1, 34 c Abs. 1, 35 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 6, 69 Abs. 1 und 3 (Vertrag vom 04.07.2006)
- Aufgaben nach dem Schornsteinfegergesetz nach § 1 Abs. 3 Satz 2, § 25 Abs. 4 Satz 4, § 50 (Vertrag vom 04.07.2006)
- Aufgaben nach dem Landesfischereigesetz nach § 8 (Vertrag vom 04.07.2006)
- Aufgaben nach dem Landeswassergesetz (Vertrag vom 04.07.2006)
- Unterstützung der Kontrolltätigkeit im Gewerbebereich (Vertrag vom 27./30.5. 2008)

Die Stadt Pasewalk und das Amt Uecker-Randow-Tal nehmen folgende Aufgaben gemeinsam wahr:

- Öffentlichkeitsarbeit (monatliche Erstellung eines gemeinsamen Amtsblattes (Vertrag vom 09./17.12.2003)
- melderechtliche und dokumentliche Aufgaben (Vertrag vom 22./29.09.2006)